

Beitragsordnung des GTV

Grundbeiträge pro Halbjahr ab 01.01.2019

<i>Erwachsene</i>		36,00 €
<i>Minderjährige</i>		22,50 €
<i>Familien</i>	<i>1 Erwachsene(r) + 1 Minderjährige(r)</i>	55,00 €
	<i>1 Erwachsene(r) + 2 oder mehr Minderjährige</i>	65,00 €
	<i>2 Erwachsene + 1 Minderjährige(r)</i>	70,00 €
	<i>2 Erwachsene + 2 oder mehr Minderjährige</i>	75,00 €
<i>Fördernde Mitglieder nach eigenem Ermessen, mindestens</i>		18,00 €
<i>Passive Mitglieder</i>		30,00 €

Erläuterungen zur Beitragsordnung

1. Diese Beiträge sind Grundbeiträge für alle GTV-Mitglieder. Die Abteilungen können zusätzlich unterschiedliche Abteilungsbeiträge erheben. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von den Grundbeiträgen befreit.
2. Der Familienbeitrag gilt für Erziehungsberechtigte mit minderjährigen Kindern, die in einem Haushalt leben und deren Beitrag von einem Konto abgebucht wird.
3. Volljährige Schüler, Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistende und Inhaber des Gütersloher Stadtpasses erhalten auf die Grundbeiträge einen Rabatt von 30 %. Dieser Nachlass gilt nicht für fördernde Mitglieder und passive Mitglieder. Bei Familienbeiträgen wird der Rabatt gewährt, wenn mindestens ein volljähriges Familienmitglied zu diesem Personenkreis gehört. Geeignete Nachweise müssen dem Geschäftszimmer vor Beginn des jeweiligen Halbjahres vorgelegt werden.
4. Bei Eintritt in den GTV fällt mit dem 1. Halbjahresbeitrag eine einmalige Aufnahmegebühr an: Erwachsene 15,00 €, Minderjährige 10,00 €.
5. Die Beitragshöhe richtet sich nach den Verhältnissen am 1. Tag des Halbjahres, für das der Beitrag erhoben wird. Die Beiträge werden grundsätzlich als Halbjahresbeitrag per Lastschrift eingezogen. Wird eine Lastschrift nicht eingelöst, so ist neben den dafür angefallenen Bankspesen eine Bearbeitungspauschale von 5,00 € zu entrichten.

Wer für den Beitrag keine Einzugsermächtigung erteilt hat, zahlt pro Halbjahresbeitrag eine Bearbeitungspauschale von 10,00 €, die mit dem Halbjahresbeitrag jeweils bis zum Ende des 2. Monats des Halbjahres auf das Beitragskonto des GTV zu zahlen ist.
6. Der geschäftsführende Vorstand kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Beitragsordnung beschließen, ohne damit eine Vorentscheidung für andere Einzelfälle auszulösen.
7. Aktiven Mitgliedern kann ein Nachlass bei bestimmten Veranstaltungen des Kursprogramms eingeräumt werden.
8. Die Bedingungen von außerordentlichen Mitgliedschaften und deren Beiträge werden in jedem Einzelfall vom Gesamtvorstand beschlossen.